

Prüfungsordnung

für die Durchführung von Abschlussprüfungen
in dem anerkannten Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellter / Verwaltungsfachangestellte
- Fachrichtung Bundesverwaltung -

vom 7. Mai 2009

Inhalt

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Verschwiegenheit
- § 6 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Anmeldung zur Prüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Nachteilsausgleich

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

- § 13 Prüfungsziel
- § 14 Gegenstand und Gliederung der Prüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung und Aufsicht
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten
- § 20 Geltendmachung von Störungen
- § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 22 Bewertung
- § 23 Ergänzungsprüfung
- § 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Nicht bestandene Prüfung

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

- § 27 Wiederholungsprüfung

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 28 Rechtsbehelfe
- § 29 Prüfungsunterlagen
- § 30 Inkrafttreten

Nach § 47 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes, das durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes die am 07.05.2009 von seinem Berufsbildungsausschuss nach § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes beschlossene Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen in dem anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter / Verwaltungsfachangestellte - Fachrichtung Bundesverwaltung.

I. Abschnitt

Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Abschlussprüfungen errichtet das Bundesversicherungsamt als zuständige Stelle nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht grundsätzlich aus fünf Mitgliedern, je zwei Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Ein Prüfungsausschuss, der nur Auszubildende des Bundesversicherungsamtes prüft, besteht abweichend davon aus drei Mitgliedern, je einer oder einem Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie einer Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Beauftragten der Arbeitnehmer und die Lehrkräfte richtet sich nach § 40 Abs. 3 Sätze 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Bundesversicherungsamt für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Von der Zusammensetzung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern eines Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(5) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer vom Bundesversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft das Bundesversicherungsamt insoweit nach pflichtgemäßen Ermessen.

(6) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädi-

gung zu zahlen, deren Höhe das Bundesversicherungsamt mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales festsetzt.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden und können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt.

(2) Ein mit fünf Mitgliedern besetzter Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, ein mit drei Mitgliedern besetzter Prüfungsausschuss, wenn alle Mitglieder mitwirken. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

§ 4 Geschäftsführung

(1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Näheres zur Geschäftsführung, insbesondere zu Einladungen, zur Protokollführung und zur Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 5 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und dem Bundesversicherungsamt.

§ 6 Ausschluss von der Mitwirkung, Befangenheit

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) von der Mitwirkung ausgeschlossen sind oder nach § 21 VwVfG ausgeschlossen wurden.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüflinge, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Bundesversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss

von der Mitwirkung trifft das Bundesversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds.

(3) Ist infolge des Ausschlusses eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich, muss das Bundesversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen oder eine andere zuständige Stelle um die Durchführung ersuchen.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

(1) Das Bundesversicherungsamt bestimmt die Prüfungstermine im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Das Bundesversicherungsamt gibt den Auszubildenden diese Termine und die Anmeldefrist möglichst sechs Monate vorher bekannt; die Auszubildenden haben die Auszubildenden unverzüglich hierüber zu unterrichten. Maßgebender Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, ist der letzte Tag der schriftlichen Prüfung.

§ 8 Anmeldung zur Prüfung

(1) Die Auszubildenden haben die Auszubildenden mit deren Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) beim Bundesversicherungsamt anzumelden.

(2) In den Fällen des § 10 und wenn bei Wiederholungsprüfungen kein Auszubildendenverhältnis mehr besteht, kann der Prüfungsbewerber oder die Prüfungsbewerberin innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 2) selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigefügt werden

- a) in den Fällen des § 9 und des § 10 Abs. 1
 - aa) die Bestätigung der Auszubildenden, dass der schriftliche Ausbildungsnachweis geführt wurde,
 - bb) gegebenenfalls Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,
- b) in den Fällen des § 10 Abs. 2
Ausbildungs- oder Tätigkeitsnachweise und Zeugnisse oder andere Unterlagen, mit denen der Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit i.S. des § 10 Abs. 2 glaubhaft gemacht werden soll,
- c) in den Fällen des § 10 Abs. 3
die Bescheinigung des Bundesministeriums der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung sind Auszubildende zuzulassen,

1. die die Ausbildungszeit zurückgelegt haben oder deren Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Abs. 2) endet,
2. die an der Zwischenprüfung teilgenommen und den schriftlichen Ausbildungsnachweis geführt haben und
3. deren Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder sie noch ihre gesetzliche Vertreter oder Vertreterinnen zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht vorliegen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung im anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte entspricht. Ein Bildungsgang entspricht dieser Berufsausbildung, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten / zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung, durchgeführt wird und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

§ 10 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhören der Auszubildenden und der Berufsschulen vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die berufliche Handlungsfähigkeit erworben wurde, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland werden berücksichtigt.

(3) Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten oder Soldatinnen sind nach Abs. 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, welche die Zulassung rechtfertigen.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet das Bundesversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Auszubildenden, die Elternzeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen möglichst einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes und der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht nach § 12 und die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 19 ist dabei hinzuweisen.

(4) Ist die Zulassung zur Prüfung aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

a) bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung widerrufen,

b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an das Bundesversicherungsamt zurückzugeben.

(5) Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 4 sind schriftlich bekannt zu geben.

§ 12

Nachteilsausgleich

(1) Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Die fachlichen Anforderungen dürfen dadurch nicht herabgesetzt werden. Entsprechendes gilt für Prüflinge, die nicht unter dem Schutz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch stehen, aber aufgrund einer aktuellen Beeinträchtigung ohne einen Ausgleich benachteiligt wären.

(2) Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, dass das Bundesversicherungsamt über die Erleichterung entscheiden, sie gegebenenfalls vorbereiten und den Prüfungsausschuss und die Aufsicht führende Person unterrichten kann. Dem Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen, aus der sich Art und Umfang der Behinderung bei der Anfertigung der Arbeiten und der praktischen Prüfung ergeben. Art und Umfang der Erleichterungen sind, soweit möglich, mit den Prüflingen zu erörtern; bei behinderten Menschen ist auf deren Wunsch die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen zu beteiligen. Tritt eine Beeinträchtigung erst während der Prüfung auf, ist unverzüglich das Bundesversi-

cherungsamt zu informieren, damit es kurzfristig über geeignete Maßnahmen entscheiden kann.

(3) Die Aufsicht führenden Personen haben darauf zu achten, dass die vom Bundesversicherungsamt eingeräumten Erleichterungen umgesetzt werden.

III. Abschnitt

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsziel

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderliche Handlungsfähigkeit erworben hat, insbesondere, ob er fähig ist, seine Arbeit selbständig zu planen, durchzuführen und zu kontrollieren.

§ 14

Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Gegenstand und Gliederung der Abschlussprüfung sowie ihre Dauer richten sich nach § 8 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über die Berufsausbildung (Ausbildungsordnung) zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029). Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in Anlage 1 zu § 4 der genannten Ausbildungsordnung aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Die Abschlussprüfung wird schriftlich in den Prüfungsbereichen

1. Verwaltungsbetriebswirtschaft (135 Minuten),
2. Personalwesen (120 Minuten),
3. Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahren (120 Minuten),
4. Wirtschafts- und Sozialkunde (90 Minuten)

und praktisch im Prüfungsbereich

5. Fallbezogene Rechtsanwendung (45 Minuten)

durchgeführt.

(2) Im Prüfungsbereich "Fallbezogene Rechtsanwendung" entfallen für den einzelnen Prüfling 25 Minuten auf die Bearbeitung der praktischen Aufgabe und 20 Minuten auf das Prüfungsgespräch.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung soll in einer zusammenhängenden Zeitfolge abgelegt werden. Nach einer angemessenen Korrektur- und Bewertungsphase wird die Prüfung im Prüfungsfach „Fallbezogene Rechtsanwendung“ abgenommen.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung nach § 22 und bestimmt die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Vorschläge von allen an der Berufsausbildung Beteiligten einholen.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesversicherungsamtes sowie Mitglieder oder im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Für sie gilt § 5 sinngemäß. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17 Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter der Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Das Bundesversicherungsamt regelt für die schriftliche Prüfung die Aufsichtführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf ist eine Niederschrift zu fertigen. Darin sind alle Vorkommnisse und Vorgänge zu dokumentieren, die möglicherweise für vom Prüfungsausschuss oder vom Bundesversicherungsamt zu treffende Entscheidungen bedeutsam sind.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden vor Beginn der Prüfung ausgelöst.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der Aufsicht führenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und störendes Verhalten

(1) Täuscht ein Prüfling während der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben, versucht er zu täuschen oder hilft er einem anderen dabei teilt die aufsichtführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und dem Bundesversicherungsamt mit. Der Prüfling darf jedoch an dem Prüfungsabschnitt bis zu dessen Ende teilnehmen. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die Aufsicht führende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der

Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 11 Abs. 4 letzter Satz gilt.

(4) Für die praktische Prüfung und für eine Ergänzungsprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 20 Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der Bearbeitung der Prüfungsaufgaben durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der Aufsicht führenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der praktischen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu rügen.

(2) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 informiert die Aufsicht führende Person oder das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sofort das Bundesversicherungsamt. Dieses entscheidet im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied, ob die Störung erheblich war oder ob und durch welche Maßnahme die Beeinträchtigung noch während der Prüfung ausgeglichen werden kann. Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Wiederholung der Prüfungsleistung.

(3) Rügt der Prüfling eine Störung des Prüfungsgesprächs im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob das Gespräch zu wiederholen ist oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

§ 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, bei einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern er nicht aus wichtigem Grund gehindert war, die Erklärung rechtzeitig abzugeben. Das gleiche gilt, wenn der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen wird.

(2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Der wichtige Grund ist unverzüglich nachzuweisen, im Falle einer Erkrankung durch ein amts- oder personalärztliches Attest. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor oder wird der wichtige Grund nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfling aus wichtigem Grund an Teilen der Prüfung nicht teil und weist er den wichtigen Grund unverzüglich nach, sind die versäumten Prüfungsarbeiten nachzuholen. Andernfalls sind die versäumten Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert Null zu bewerten.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes, die Unverzüglichkeit des Nachweises und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

IV. Abschnitt

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 22 Bewertung

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbständig zu bewerten. Im Einvernehmen mit dem Bundesversicherungsamt kann der Prüfungsausschuss zur Bewertung einzelner Prüfungsarbeiten auch gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere von Lehrkräften berufsbildender Schulen einholen, sofern das für eine vollständige und inhaltlich zutreffende Bewertung erforderlich ist. Im Rahmen der Begutachtung sind die für die Bewertung erheblichen Tatsachen zu dokumentieren.

(2) Das Prüfungsgespräch im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ oder eine mündliche Ergänzungsprüfung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktesystem zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung = sehr gut = 100 bis 87,5 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = gut = unter 87,5 bis 75 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = befriedigend = unter 75 bis 62,5 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = ausreichend = unter 62,5 bis 50 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind = mangelhaft = unter 50 bis 25 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind = ungenügend = unter 25 bis 0 v.H. der erreichbaren Gesamtpunktzahl.

(4) Bei der Bewertung der Arbeiten der schriftlichen Prüfung können für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung jeweils bis zu 2 Punkte von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden. Bemerkungen und Bewertung sind nicht in der Prüfungsarbeit, sondern auf einer besonderen Unterlage vorzunehmen; diese gehört zu den Prüfungsunterlagen.

(5) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsbereichen ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die Anzahl der jeweils beteiligten Ausschussmitglieder zu dividieren. Ergeben sich dabei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

(6) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten sind dem Prüfling vor Beginn der Prüfung im Prüfungsbereich "Fallbezogene Rechtsanwendung" schriftlich bekannt zu geben. Dabei sind dem Prüfling Zeitpunkt und Ort der Prüfung im Prüfungsbereich "Fallbezogene Rechtsanwendung" mitzuteilen.

§ 23 Ergänzungsprüfung

(1) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Prüfungsbereichen mit mangelhaft und in den übrigen Prüfungsbereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Prüfungsbereiche die schriftliche Prüfung durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Prüfungsbereich ist vom Prüfling zu bestimmen.

(2) Der Antrag ist unter Angabe des Prüfungsbereichs spätestens im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses im praktischen Prüfungsbereich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Ob die Voraussetzungen für eine Ergänzungsprüfung erfüllt sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in der Ergänzungsprüfung sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis zwei zu eins zu gewichten. § 22 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 24 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Der Prüfungsausschuss stellt im Anschluss an die letzte Prüfungsleistung das Gesamtergebnis der Prüfung fest und bezeichnet es mit einer Note nach

§ 22 Abs. 3. Der Prüfungsausschuss stellt außerdem fest, ob die Prüfung bestanden ist.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben nach § 8 Abs. 5 der Ausbildungsordnung alle fünf Prüfungsbereiche das gleiche Gewicht. Ergeben sich bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden.

(3) Die Prüfung ist nach § 8 Abs. 6 der Ausbildungsordnung bestanden, wenn im Gesamtergebnis der Prüfung und in drei der schriftlichen Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem schriftlichen oder dem praktischen Prüfungsbereich mit der Note ungenügend bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Über den Verlauf der Prüfung im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“, einer Ergänzungsprüfung sowie die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Endet die Abschlussprüfung mit dem Prüfungsgespräch im Prüfungsbereich „Fallbezogene Rechtsanwendung“ oder einer mündlichen Ergänzungsprüfung, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling im Anschluss daran mit, ob, mit welchem Gesamtergebnis und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling vom Bundesversicherungsamt ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes",
2. die Personalien des Prüflings,
3. den Ausbildungsberuf und die Fachrichtung,
4. das Gesamtergebnis der Prüfung,
5. die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen,
6. das Datum des Bestehens der Prüfung,
7. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters des Bundesversicherungsamtes und
8. das Siegel des Bundesversicherungsamtes .

Auf Antrag kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis gesondert ausgewiesen werden.

(3) Dem Prüfungszeugnis wird die in deutscher, englischer und französischer Sprache verfasste Berufsbeschreibung (Ausbildungsprofil) als Anlage beigefügt. Auf Antrag des Prüflings

a. werden dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigefügt,

b. wird das Gesamtergebnis der Prüfung gesondert bescheinigt.

§ 26 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge vom Bundesversicherungsamt einen Bescheid, die Auszubildenden eine Mehrausfertigung. Darin sind die in den Prüfungsbereichen erzielten Ergebnisse, das Gesamtergebnis und anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen die Prüfung nicht wiederholt werden muss. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

V. Abschnitt

Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden, möglichst zum jeweils nächsten Prüfungstermin. § 8 findet Anwendung.

(2) In den Prüfungsbereichen, in denen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden, ist die Prüfung nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling dies schriftlich beantragt. Die erzielten Leistungen sind bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses der Wiederholungsprüfung zu berücksichtigen. Dies gilt nur, wenn sich der Prüfling innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag nach Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

VI Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 28 Rechtsbehelfe

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die den Prüfungsbewerbern/innen oder dem Prüfling schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Prüfungsunterlagen

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten, die Bewertungsunterlagen und die Niederschriften werden beim Bundesversicherungsamt zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung vom _____ ist am _____ nach § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 81 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales genehmigt worden. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Ministerialblatt in Kraft.

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes genehmige ich hiermit die vorstehende Prüfungsordnung

Berlin, den 16.03.2010

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Im Auftrag

Dr. Wonneberger

Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 und § 73 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz wird die vom Berufsbildungsausschuss am 7. Mai 2009 beschlossene und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am genehmigte Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zur Verwaltungsfachangestellten oder zum Verwaltungsfachangestellten erlassen.

Bonn, den 29.03.2010

Bundesversicherungsamt

Dr. Gaßner